



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	SRH Wilhelm Löhe Hochschule Fürth
Ggf. Standort	/

Studiengang 01	Psychologie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2022/2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	/	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	/	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Tanja Allinger
Akkreditierungsbericht vom	28.07.2022

Studiengang 02	Psychologie	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2022/2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	/	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	/	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01.....	5
Studiengang 02.....	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.).....	7
Studiengang 02: Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.)	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	9
Studiengang 01.....	9
Studiengang 02.....	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	25
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	33
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	33
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	34

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	36
3 Begutachtungsverfahren.....	38
3.1 Allgemeine Hinweise.....	38
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3.3 Gutachter:innengremium	38
4 Datenblatt	38
4.1 Daten zum Studiengang	38
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	38
5 Glossar.....	40

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die SRH Wilhelm Löhe Hochschule (WLH) versteht sich als forschungs- und lehrorientierte Hochschule im Wissenschaftsfeld der Gesundheits- und Sozialversorgung. Sie ist als nichtstaatliche Hochschule für angewandte Wissenschaft vom Bayerischen Staatsministerium anerkannt.

Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Das von der SRH Wilhelm Löhe Hochschule in Fürth angebotene Studiengangsmodell „Psychologie“ besteht aus einem Bachelorstudiengang (210 CP) und einem Masterstudiengang (90 CP). Beide Studiengänge sind als Vollzeitstudium konzipiert.

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.645 Stunden Präsenzstudium, 560 Stunden Praxisphasen und 4.095 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 30 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die Voraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern. Der Abschluss des Studiums befähigt dazu, in Aufgabenfeldern der Psychologie mit dem erworbenen Instrumentarium qualifizierte Fachaufgaben zu übernehmen und sowohl methodische als auch anwendungsbezogene Fähigkeiten zu nutzen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02: Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Der von der SRH WLH angebotene Studiengang „Psychologie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 495 Stunden Präsenzstudium, 245 Stunden Praxis und 1.960 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, davon sechs Wahlpflichtmodule, von denen zwei schwerpunktbezogen zu wählen sind. Insgesamt müssen zehn Module erfolgreich absolviert werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein Studium im Bereich der Psychologie oder ein vergleichbares Studium im Umfang von 210 CP. Genauerer regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Der Masterstudiengang vermittelt den Studierenden vertiefte Kompetenzen in einem der Schwerpunkte Klinische Psychologie, Personalpsychologie oder Pädagogische Psychologie, um das Erleben und Verhalten von Menschen, ihre Entwicklung im Verlauf des Lebens, ihr Zusammenwirken mit anderen Menschen und dafür maßgebliche innere und äußere Ursachen und Bedingungen auf Grundlage

von psychologischen Theorien, wissenschaftlichen Methoden sowie Befunden der empirischen Psychologie so zu beobachten, beschreiben und zu erklären, dass sie es in wissenschaftlich fundiertem praktischen Handeln in zentralen Bereichen der Psychologie anwenden können. Die Hochschule weist auf der Website darauf hin, dass der Abschluss des Studiums nicht zur Approbation zum:zur Psychotherapeut:in qualifiziert. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren ein Studiengangmodell im Aufbau, das sich gut in das vorhandene Angebot der Hochschule einfügt. Der Fokus der Hochschule, „Gestalter:innen“ im Gesundheits- und Sozialwesen auszubilden wird nachvollziehbar dargelegt. Die befragten Studierenden äußern sich sehr zufrieden mit den Studienbedingungen an der Hochschule. Sie werden dort individuell betreut und beraten. Positiv wird das didaktische Konzept, das sich am CORE-Prinzip orientiert, sowohl von den Studierenden als auch den Gutachter:innen eingeschätzt. Das Team der Lehrenden sowie die Studiengangsleitung werden von den Gutachter:innen als sehr engagiert wahrgenommen. Das Studiengangmodell selbst orientiert sich an der Breite des von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) empfohlenen Curriculums für Psychologie-Studiengänge. Positiv bewertet wird von den Gutachter:innen die Einstellung von zwei weiteren Professor:innen mit der Denomination „Psychologie“.

Studiengang 01

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ wird als Vollzeitstudiengang angeboten. Die Gutachter:innen befürworten das Grundkonzept des Studiengangs. Die Inhalte werden als stimmig erachtet.

Studiengang 02

Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ wird ebenfalls als Vollzeitstudiengang angeboten. Die Inhalte ebenso wie die Konzeption als allgemeiner Masterstudiengang werden als stimmig erachtet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen

Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ ist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelorarbeit“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch das Modul „Bachelorkolloquium und Versuchspersonenstunden“ im Umfang von vier CP ergänzt.

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Integration einer Praxisphase ist im Masterstudiengang durch das „Berufsqualifizierende Praktikum II“ im Umfang von zehn CP vorgesehen.

Im Modul „Masterarbeit“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem bzw. eine wissenschaftliche Fragestellung der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung, QualV) vom 2.11.2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.06.2021.

Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist demgemäß die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife. Für beruflich Qualifizierte kommt die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 QualV oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 QualV in Betracht.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Psychologie“ sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung wie folgt:

(1) Zum Masterstudiengang Psychologie kann zugelassen werden, wer ein Studium im Bachelorstudiengang Psychologie der SRH Wilhelm Löhe Hochschule oder ein vergleichbares Studium im Umfang von 210 Leistungspunkten mindestens „befriedigend“ abgeschlossen hat. Als vergleichbares Studium werden insbesondere anerkannt:

1. ein abgeschlossenes Studium in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder
2. ein sonstiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss,

wenn daraus Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten zu Grundlagenkompetenzen, 20 Leistungspunkten zu einem Schwerpunktbereich passenden Anwendungskompetenzen sowie 20 Leistungspunkten zu psychologischen Praxis- und Forschungskompetenzen nachgewiesen werden. Grundlage der Zuordnung ist die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Psychologie.

(2) Soweit die Abschlüsse gemäß Absatz 1 Satz 2 auf weniger als 210 Leistungspunkten, aber mindestens 180 Leistungspunkten beruhen oder soweit die Mindestanforderungen in einem der drei Kompetenzbereiche nicht nachgewiesen werden, ist eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt möglich, dass entsprechende Kompetenzen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dies kann im Rahmen eines Modulstudiums durch erfolgreiches Ablegen passender Module aus dem Bachelorstudiengang Psychologie gemäß den in der dortigen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen geschehen. Die Prüfer:innen für Prüfungen nach Satz 2 werden von der Prüfungskommission festgelegt. Für die Wiederholung gilt § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

Die Hochschule führt aus, dass die fehlenden Kompetenzen im Sinne von „Brückenkursen“ vor Studienbeginn des Masterstudiengangs an der Hochschule erworben werden können. Gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG sind die Zugangsvoraussetzungen spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ wird gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Psychologie“ wird gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Der Masterstudiengang „Psychologie“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Masterstudiengang 14 Module vorgesehen. Von den 14 Modulen entfallen sechs Module auf Wahlpflichtmodule, von denen zwei schwerpunktbezogen zu wählen sind. Insgesamt sind von den Studierenden zehn Module zu absolvieren. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeit sowie der Zeit für die Praxisphasen. Zu jedem Modul wird (Grundlagen-) Literatur angegeben. Die Modulverantwortlichen sind nicht personalisiert im Modulhandbuch genannt, sondern werden mit der Denomination der zuständigen Professur angegeben.

Eine relative Note wird im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium 3 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.645 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 560 Stunden auf Praxis und 4.095 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Orientierungspraktikum“, 6 CP und Modul „Berufsqualifizierendes Praktikum“ 16 CP).

Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit“ 15 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 495 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 245 Stunden auf Praxis und 1.960 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Berufsqualifizierendes Praktikum“, 10 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für beide Studiengänge in § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist laut § 5 Abs. 6 der APO in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 6 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bis max. zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule bietet seit dem Wintersemester 2020/2021 einen Bachelorstudiengang „Psychologie“ als Franchise-Studiengang der SRH Hochschule für Gesundheit Gera an. Nach den positiven Erfahrungen der beiden Jahrgänge sollen zum Wintersemester 2022/2023 ein eigenständiger Bachelorstudiengang „Psychologie“ sowie ein Masterstudiengang „Psychologie“ starten. Es handelt sich daher bei beiden Studiengängen um Neukonzeptionen, die unter anderem die hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen in Bayern (210 CP für Bachelorstudiengänge) berücksichtigen. Bei der Neukonzeption des konsekutiven Studiengangsmodells orientiert sich die Hochschule an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie.

Der Schwerpunkt der Begutachtung lag auf der Berufseinmündung der Studierenden und deren transparenter Darstellung für beide Studiengänge.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule führt im Selbstbericht aus, dass das Ziel des konsekutiven Studiengangsmodells „Psychologie“ die Vermittlung grundlegender und vertiefter wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kompetenzen zur Berufsqualifizierung ist. Die Studierenden werden befähigt, mit wissenschaftlichen Methoden psychologische Aufgaben zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und sie in Interventionen umzusetzen. Insbesondere im Masterstudiengang werden diese vertieften Kompetenzen auf einen Schwerpunktbereich angewendet, so dass die Studierenden nach ihrem Abschluss besonders qualifizierte Fachaufgaben übernehmen können.

Folgende Beispiele für Arbeitsfelder der Absolvent:innen der Studiengänge werden von der Hochschule im Selbstbericht genannt:

- | | | |
|---------------------------------------|---|---|
| 1. Klinische Psychologie | 2. Personalpsychologie | 3. Pädagogische Psychologie |
| a. klinisch-psychologische Diagnostik | a. Berufliche Eignungsdiagnostik | o Pädagogisch-psychologische Diagnostik, z. B. Förderbedarf |
| b. Beratung | b. Personalauswahl | o Beratung, Coaching |
| c. Coaching | c. Arbeitsgestaltung | o Training, Förderung |
| d. Training | d. Beratung, Coaching, Training | o Supervision |
| e. Therapie-nahe Arbeit | e. Supervision | o Prävention und Rehabilitation |
| f. Supervision | f. Gesundheitsmanagement | o Frühförderung |
| g. Prävention und Rehabilitation | g. Marketing und Konsumforschung | o Erziehungsberatung |
| h. Etc. | h. Bildungskonzepte und Weiterbildungsprogramme | o Etc. |
| | i. Veranstaltungsmarketing | |
| | j. Teambuilding | |
| | k. Prävention und Rehabilitation | |
| | l. Etc. | |

Die Studierenden werden über die Studieninformationsveranstaltung, die Website sowie individuelle Beratungsgespräche vor Studienbeginn darüber informiert, dass mit Abschluss des konsekutiven Studiengangmodells „Psychologie“ keine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut:in erlangt werden kann.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ werden in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 2 wie folgt dargestellt:

„Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt den Studierenden grundlegende und erste vertiefte Kompetenzen, um das Erleben und Verhalten von Menschen, ihre Entwicklung im Verlauf des Lebens, ihr Zusammenwirken mit anderen Menschen und dafür maßgebliche innere und äußere Ursachen und Bedingungen auf Grundlage von psychologischen Theorien, wissenschaftlichen Methoden sowie Befunden der empirischen Psychologie so zu beobachten, beschreiben und zu erklären, dass sie es in wissenschaftlich fundiertem praktischem Handeln in zentralen Bereichen der Psychologie anwenden können.

Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss befähigt, in Aufgabenfeldern der Psychologie mit dem erworbenen Instrumentarium qualifizierte Fachaufgaben zu übernehmen und sowohl methodische als auch anwendungsbezogene Fähigkeiten zu nutzen“.

Neben wissenschaftlichen Grundlagen werden Methoden- und Anwendungskompetenzen im Sinne berufsfeldbezogener Qualifikationen vermittelt. Auf dem Grundwissen in allen zentralen Teildisziplinen der Psychologie bauen sowohl qualitative als auch quantitative Forschungsmethoden und Anwendungsfächer der Psychologie auf. Neben der Kompetenzvermittlung fokussiert die Hochschule auch zur Vorbereitung auf die spätere Erwerbstätigkeit die Persönlichkeitsentwicklung.

Weiterhin bereitet der Bachelorstudiengang auf einen konsekutiven Masterstudiengang der Psychologie vor. Studienplan und Modulübersicht sind entsprechend unter Berücksichtigung der

Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie von 2014 ausgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist bezogen auf die Qualifikationsziele aus Sicht der Gutachter:innen stimmig und schlüssig aufgebaut. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen gelangen die Gutachter:innen zu der Auffassung, dass die im Selbstbericht und den zugehörigen Anlagen dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Sie umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Vor Ort wird die Orientierung des Studiengangs an den Empfehlungen der DGPs für Curricula von Psychologie-Studiengängen sowie die Berufseinmündung thematisiert. Die Hochschule argumentiert, dass mit dem generalistisch angelegten Bachelorstudiengang die Employability der Studierenden dahingehend gesteigert werden soll, dass in sämtliche Berufsfelder der Psychologie eingemündet werden kann. Gleichwohl weist die Hochschule die Studierenden und Studieninteressierten darauf hin, dass mit dem Bachelorstudiengang – und auch mit dem Masterstudiengang – der Zugang zum Beruf der:des Psychologischen Psychotherapeut:in nicht eröffnet ist. Entsprechende Informationen finden sich auf der Website der Hochschule und werden in den Gesprächen mit Studieninteressierten und Studierenden thematisiert. Die Gutachter:innen begrüßen die Ausführungen der Hochschule. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte ein entsprechender Hinweis in sämtlichen Informationsmaterialien aufgenommen werden.

Die Gutachter:innen thematisieren ferner die Berufseinmündung der Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs. Die Hochschule führt aus, dass es aufgrund der (politischen) Entwicklungen im Bereich der Psychologieausbildung zu Unsicherheiten hinsichtlich der Berufseinmündung kommt, v.a. im Bereich der klinischen Psychologie. Gleichwohl erläutert die Hochschule plausibel die mögliche Berufseinmündung von Bachelorabsolvent:innen. Sie reicht im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung eine Profilschärfung der Berufseinmündung ein. Daraus geht hervor, dass der Bachelorstudiengang grundlegendes Wissen und Kompetenzen gemäß den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vermittelt. Die Hochschule weist in dem Schreiben eine Übersicht zu psychologischen Berufsfeldern aus, in die auch Bachelorabsolvent:innen einmünden können. Beispielsweise sei hier die Testdiagnostik im Rahmen klinischer Einrichtungen, Gruppendienst, Bezugsbetreuung, Förderplanung sowie Unterstützung von Hilfeplanung, Mitarbeit in Präventionskursen der gesetzlichen Krankenversicherung etc. genannt. Die Gutachter:innen können den Ausführungen folgen und danken für die schnelle schriftliche Ausarbeitung im

Nachgang zur Vor-Ort-Begehung. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Präzisierung der Berufseinmündung auch Eingang in die Informationsmaterialien für den Studiengang finden.

Die ausdifferenzierten Modulbeschreibungen werden von den Gutachter:innen positiv beurteilt. Sie bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. In jeder Modulbeschreibung wird zwischen Fach- und Methodenkompetenz sowie Selbst- und Sozialkompetenz differenziert. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit der Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent:innen nachvollziehbar dargelegt.

Positiv zu erwähnen sind eine sehr hohe Zufriedenheit und Identifikation der befragten Studierenden mit dem Bachelorstudiengang und mit dem Studium an der Hochschule. Aus ihrer Sicht fühlen sie sich umfassend und eindeutig über die beruflichen Berechtigungen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Hinweis, dass mit dem konsekutiven Studiengangsmodell der Zugang zum Beruf der:des Psychologischen Psychotherapeut:in nicht eröffnet ist, sollte in alle Informationsmaterialien des Studiengangs aufgenommen werden.
- Die Möglichkeiten der Berufseinmündung sollte in den Informationsmaterialien präzisiert beschrieben werden.

Studiengang 02

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Psychologie“ werden in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 2 wie folgt dargestellt:

„Der Masterstudiengang „Psychologie“ vermittelt den Studierenden vertiefte Kompetenzen in einem der Schwerpunkte Klinische Psychologie, Personalpsychologie oder Pädagogische Psychologie, um das Erleben und Verhalten von Menschen, ihre Entwicklung im Verlauf des Lebens, ihr Zusammenwirken mit anderen Menschen und dafür maßgebliche innere und äußere Ursachen und Bedingungen auf Grundlage von psychologischen Theorien, wissenschaftlichen Methoden sowie Befunden der empirischen Psychologie so zu beobachten, beschreiben und zu erklären, dass sie es in wissenschaftlich fundiertem praktischem Handeln in zentralen Bereichen der Psychologie anwenden können.

Mit der Masterprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss befähigt, in Aufgabenfeldern der Psychologie mit dem erworbenen Instrumentarium besonders qualifizierte Fachaufgaben zu übernehmen und sowohl vertiefte methodische als auch anwendungsbezogene Fähigkeiten zu nutzen“.

Im Masterstudiengang „Psychologie“ erfolgt die Schwerpunktsetzung in einem psychologischen Anwendungsgebiet, wodurch den Studierenden eine Profilbildung ermöglicht wird. Neben der Vertiefung der Grundlagenkompetenzen wird somit eine Vertiefung von Anwendungskompetenzen sowie praktischer und forschungsorientierter Kompetenzen fokussiert. Studierende werden auf eine Tätigkeit in einem Arbeitsfeld in Praxis und Wissenschaft, respektive der Forschung, der Psychologie vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten fest, dass sich das Curriculum des Masterstudiengangs ebenfalls an den Empfehlungen der DGPs orientiert. Die Inhalte des konsekutiven Masterstudiengangs bauen auf den Grundlagen des Bachelorstudiengangs auf. Die Grundlagenfächer werden weiter vertieft. Die Hochschule führt ferner aus, dass sie bei der Entwicklung des Bachelor- und Masterstudiengangs auf die Erfahrungen der Hochschulen Gera und Heidelberg des SRH Konzerns zurückgegriffen hat. Auch hier spielt die Flexibilität bei der Berufseinmündung eine Rolle für die Konzeption eines allgemeinen Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen.

Die Gutachter:innen thematisieren das Angebot der drei Schwerpunkte Klinische Psychologie, Personalpsychologie sowie Pädagogische Psychologie und die jeweilige Berufseinmündung der Absolvent:innen. Die Hochschule erläutert die Entwicklung der Schwerpunkte, die einerseits in direkter Abgrenzung zu anderen Angeboten in Bayern entwickelt wurden und andererseits auf die bereits vorhandenen Kompetenzen an der Hochschule zurückzuführen sind. Die Berufseinmündung – auch bezogen auf die Schwerpunkte – wird von der Hochschule im Gespräch überzeugend dargelegt. Im Bereich der klinischen Psychologie werden beispielsweise Suchtberatungsstellen, Frühförderstellen, der fachpsychologische Dienst in Wohnstätten sowie die Beratung von Menschen mit Behinderung genannt. Der Schwerpunkt Personalpsychologie führt zur Einmündung in Felder wie Führungskräfteentwicklung und Personalwesen. Der dritte Schwerpunkt Pädagogische Psychologie befähigt zur Ausführung des schulpsychologischen Dienstes (außerhalb Bayerns), zur sozialpsychologischen Beratung und Erziehungsberatung. Auch hier hat die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung eine Präzisierung der Berufseinmündung vorgenommen und diese schriftlich dargelegt. Die Gutachter:innen danken für die Profilschärfung hinsichtlich der einzelnen Schwerpunkte und empfehlen die Berufsfelder entsprechend in den Informationsmaterialien auszuweisen und ggf. entsprechend der Entwicklungen in diesem Berufsfeld regelmäßig anzupassen.

Die Hochschule weist die Studierenden und Studieninteressierten darauf hin, dass mit dem Bachelorstudiengang – und auch mit dem Masterstudiengang – der Zugang zum Beruf der:des Psychologischen Psychotherapeut:in nicht eröffnet ist. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage der Hochschule und werden in den Gesprächen mit Studieninteressierten und Studierenden thematisiert. Die Gutachter:innen begrüßen die Ausführungen der Hochschule. Aus

Sicht der Gutachter:innen sollte ein entsprechender Hinweis in sämtlichen Informationsmaterialien aufgenommen werden.

Die ausdifferenzierten Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs werden von den Gutachter:innen ebenfalls positiv beurteilt. Sie bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. In jeder Modulbeschreibung wird zwischen Fach- und Methodenkompetenz sowie Selbst- und Sozialkompetenz differenziert. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit der Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent:innen nachvollziehbar dargelegt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Hinweis, dass mit dem konsekutiven Studiengangsmodell der Zugang zum Beruf der:des Psychologischen Psychotherapeut:in nicht eröffnet ist, sollte in alle Informationsmaterialien des Studiengangs aufgenommen werden.
- Die Möglichkeiten der Berufseinmündung sollte in den Informationsmaterialien präzisiert beschrieben werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Bachelor- wie auch der Masterstudiengang werden in Vollzeit in Präsenzform angeboten. Die Lehrformate sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und umfassen Vorlesungen, Übungen, Workshops, Seminare und Praktika. Diese werden gegebenenfalls auch innerhalb eines Moduls kombiniert. Das Selbststudium wird durch eine E-Learning-Umgebung, bestehend aus der Lernplattform Academy5 und Microsoft Teams, unterstützt. Die Lernmaterialien enthalten grundsätzlich Angaben zu begleitender Literatur, die zur Nachbereitung und Vertiefung des Stoffes herangezogen werden kann.

Das didaktische Konzept der Hochschule orientiert sich am CORE-Prinzip (Competence Oriented Research and Education). Ziel ist „die Entwicklung professioneller Handlungskompetenz durch

die Studierenden. Im Rahmen des CORE-Prinzips werden dazu sowohl auf der Ebene des gesamten Studiengangs als auch der einzelnen Module Zwischenziele der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz formuliert. Im Sinne eines Constructive Alignment werden Lehrziele, Lehrinhalte und Lehr-/Lernmethoden auf diese Kompetenzen und das Gesamtziel des Studiengangs ausgerichtet“ (Antrag Punkt 1.3.1).

Die Veranstaltungen und Lehrmaterialien sind überwiegend in Deutsch gehalten. Nach Aussagen der Hochschule finden jedoch internationale Aspekte der Psychologie generell Eingang in viele Module.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Ansicht der Gutachter:innen fügt sich das konsekutive Studiengangsmodell sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein. Die Hochschule beschreibt als Impuls für die Entwicklung des Studiengangsmodells die Ausbildung von „Gestalter:innen“ im Gesundheits- und Sozialwesen. Dabei fokussiert die Hochschule explizit generalistische Modelle. Beide Studiengänge werden in Vollzeit angeboten und in Präsenz durchgeführt.

Beeindruckt zeigen sich die Gutachter:innen vom didaktischen Konzept der Hochschule, das sich am CORE-Prinzip orientiert. Die Inhalte der Module sind dabei so angelegt, dass die Themen im Block über fünf Wochen entfaltet werden. Im Anschluss daran findet direkt die modulspezifische Prüfung statt. Es erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit den Studierenden, die die Theorie vermittelt bekommen und das Gelernte direkt anwenden können, bspw. mit den eigens erhobenen Daten. Die Hochschule führt aus, dass das Constructive Alignment dem CORE-Prinzip zugrunde liegt. Sehr zufrieden zeigen sich ebenfalls die Studierenden mit dem CORE-Konzept. Das aktive Lernen wird positiv bewertet. Die intensive, zeitlich komprimierte und kompakt ausgestaltete Auseinandersetzung mit einem Thema bzw. einem Themenbereich wird von den Studierenden sehr geschätzt. Weiterhin wird von den Gutachter:innen positiv festgehalten, dass Forschung durch das CORE-Konzept direkten Eingang in die Lehre findet. Das Lehrdeputat war bisher reduziert, um Forschungsaufgaben entsprechend umsetzen zu können. Dies wurde mit der Zusammenlegung der WLH mit dem SRH Konzern aufgelöst. Die Hochschulleitung entwickelt aktuell eine mögliche Alternative. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und würdigen die Forschungsaktivitäten an der Hochschule. Diese werden unterstützt durch das Forschungsinstitut IDC, das ein Departement der Hochschule darstellt. Themen und Fragestellungen des Gesundheits- und Sozialmarktes werden hier behandelt. Forschungsergebnisse fließen direkt in die Lehre mit ein.

Ebenfalls positiv bewertet werden die ausführlichen, fachlich aktuellen Modulhandbücher und Modulbeschreibungen des Bachelor- und Masterstudienganges „Psychologie“. Die ausführliche Beschreibung der Inhalte und die Aufteilung in die einzelnen Kompetenzziele (Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) wird begrüßt.

Thematisiert wird die Verwendung von fremdsprachiger Literatur. Die Hochschule führt aus, dass bereits im ersten Semester begonnen wird, die Studierenden an englischsprachige Literatur heranzuführen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, von Semester zu Semester mehr und mehr internationale Literatur zu verstehen. Daher findet sich die fremdsprachige Literatur nicht in der Grundlagenliteratur. Die Hochschule stellt zu jedem Modul Materialordner für die Studierenden zur Verfügung, in denen entsprechende Literatur hinterlegt ist. Die Gutachter:innen danken der Hochschule für ihre Ausführungen und begrüßen das dargelegte Vorgehen.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen an der Hochschule zeigt sich, dass die Studierenden über einen engen Kontakt zu den Lehrenden verfügen, was sicherlich auch der kleinen Hochschule und den „Gesprächen zwischen Tür und Angel“ zuzuschreiben ist. Die Studierenden fühlen sich gut betreut und werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Die Hochschule erläutert vor Ort für die Gutachter:innen eindrucksvoll die gute Vernetzung und intensive Begleitung in den Praxisphasen. Bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle werden die Studierenden von der Hochschule unterstützt und frühzeitig dazu angehalten, entsprechende Bewerbungen zu schreiben. Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt von der Betreuung der Praxisphasen. Den Studierenden stehen eine inhaltliche Betreuung (Studiengangsleitung) sowie der:die Praxisbetreuer:in an der Hochschule, der:die für alle Praktikanten zuständig ist, sowie ein:e Betreuer:in in der Praxisstelle zur Verfügung. Die Praxisstellen der Studierenden sind vielfältig und finden bspw. in Personalabteilungen, bei der Polizei oder im Bereich der Neuropsychologie statt. Die Hochschule erläutert zudem ihr Konzept, dass Studierende, die bereits in der Praxis waren, die Studierenden, bei denen die Praxisphasen anstehen, informieren und von ihren Erfahrungen berichten. Die Gutachter:innen merken an, dass die aktuelle Praktikumsordnung, die vornehmlich auf Praxissemester ausgelegt ist, um die speziellen Praxisphasen des Bachelor- und Masterstudiengangs „Psychologie“ ergänzt werden sollte.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist wie folgt aufgebaut:

Die Grundlagen der Psychologie werden vorwiegend im ersten und zweiten Semester gelegt und ihre Einbindung in wichtige Bezugsdisziplinen sowie zu den Diagnostischen Grundlagen der Anwendungskompetenzen Basis werden geklärt (1. Semester: Einführung in die Psychologie, Allgemeine Psychologie I, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten I; 2. Semester: Bio- und Neuropsychologie, Entwicklungspsychologie, Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten II und Statistik I).

Modulübersicht Psychologie (B.Sc.): Prüfungen und Leistungspunkte

Nr.	Modultitel / Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	Sem	SWS	LP
BP1	Grundlagenkompetenzen				40	64
BP11	Einführung in die Psychologie	Referat (15')	O	1	5	8
BP12	Allgemeine Psychologie I	Klausur (60')	O	1	4	6
BP13	Allgemeine Psychologie II	Klausur (60')	PM	3	3	6
BP14	Bio- und Neuropsychologie	Klausur (60')	PM	2	4	6
BP15	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Portfolio (20 S.)	O	1	4	6
BP16	Entwicklungspsychologie	Referat (15')	O	2	4	6
BP17	Sozialpsychologie	Klausur (60')	O	1	4	6
BP18	Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	Wiss. Poster	O	1 / 2	4	8
BP19	Statistik I & II	Portfolio (20 S.)	PM	2 / 3	8	12
BP2	Anwendungskompetenzen Basis				24	38
BP21	Diagnostische Grundlagen	Hausarbeit (10 S.)	PM	2	5	8
BP22	Diagnostische Verfahren	Performanz (15')	PM	3	4	6
BP23	Klinische Psychologie I: Grundlagen der klinischen Psychologie	Klausur (60')	PM	3	4	6
BP24	Klinische Psychologie II: Gesundheit	Klausur (60')	PM	4	3	6
BP25	Grundlagen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	Performanz (15')	PM	4	4	6
BP26	Pädagogische Psychologie I: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	Portfolio (20 S.)	PM	5	4	6
BP3	Vertiefte Anwendungskompetenzen				33	58
BP31	Klinische Psychologie III: Klinische Interventionen	Hausarbeit (10 S.)	PM	4	3	6
BP32	Klinische Interventionen IV: Prävention und Rehabilitation	Portfolio (20 S.)	PM	5	5	8
BP33	Arbeits- und Organisationspsychologie I: Personalpsychologie	Performanz (20')	PM	5	5	8
BP34	Wirtschaftspsychologie I: Marktforschung	Portfolio (20 S.)	PM	4	3	6
BP35	Pädagogische Psychologie II: Frühförderung und Erziehungsberatung	Portfolio (20 S.)	PM	6	5	8
BP36	Arbeits- und Organisationspsychologie II: Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	Portfolio (20 S.)	PM	7	3	6
BP37	Gesundheits- und Gerontopsychologie	Performanz (15')	PM	5	5	8
BP38	Wirtschaftspsychologie II: Konsum- und Werbepsychologie	Portfolio (20 S.)	PM	7	4	8
BP4	Praxis und Forschung				13	50
BP41	Empirisches Forschungsseminar	Hausarbeit (10 S.)	PM	6	3	6
BP43	Orientierungspraktikum	Praxisbericht	PM	3	1	6
BP44	Berufsqualifizierendes Praktikum	Referat (15')	PM	6	2	16
BP45	Psychologische Praxismethoden	Portfolio (20 S.)	PM	4	3	6
BP46	Bachelorkolloquium und Versuchspersonen- stunden	Referat (15')	PM	7	2	4
BP47	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	PM	7	1	12
	Summe				109	210

Abb. 1: Modulübersicht Bachelorstudiengang „Psychologie“

Im dritten Semester befassen sich die Studierenden neben den Grundlagenkompetenzen (Allgemeine Psychologie II, Statistik II) mit den Diagnostischen Verfahren und den Grundlagen der klinischen Psychologie der Anwendungskompetenzen Basis. Zudem absolvieren die Studierenden das Orientierungspraktikum im Umfang von sechs CP.

Die Module des vierten Semesters sind der Klinischen Psychologie II: Gesundheit, den Grundlagen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, der Klinischen Psychologie III: Klinische Interventionen und den Psychologischen Praxismethoden gewidmet.

Das fünfte Semester beinhaltet die Pädagogische Psychologie I: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie, die Klinische Psychologie IV: Prävention und Rehabilitation.

Im sechsten Semester setzen sich die Studierenden mit der Pädagogischen Psychologie II: Frühförderung und Erziehungsberatung, dem Empirischen Forschungsseminar und dem Berufsqualifizierenden Praktikum I auseinander.

Im siebten Semester schließen die Studierenden ihr Studium sowohl mit den Versuchspersonenstunden als auch einer wissenschaftlichen Bachelorarbeit und dem Besuch des Bachelorkolloquiums ab.

Alle Module sind studiengangspezifisch.

Der Bachelorstudiengang sieht sowohl einen Praxisbezug als auch Praxisphasen vor. Hierzu zählt das „Orientierungspraktikum“ (sechs CP) und das „Berufsqualifizierende Praktikum I“ (16 CP). Die Praxisphasen sollen an einer zum Studiengang passenden Einrichtung erbracht werden. Die Studierenden werden durch die Studienberatung und über Informationsveranstaltung bei der Suche nach einer entsprechenden Einrichtung unterstützt. Die Betreuung erfolgt über eine:n Praxisanleiter:in vor Ort, der:die Dipl./Master Psychologe:in ist, bzw. nach Äquivalenzprüfung sind auch z. B. Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapie oder approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen als Betreuer:innen möglich. Die Praktikumsordnung regelt alle mit der Praxisphase zusammenhängenden Angelegenheiten (bspw. die fachliche Betreuung der Studierenden).

Im Modul „Berufsqualifizierendes Praktikum I“ (sechstes Semester) lernen Studierende gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung außerhalb der Hochschule Tätigkeiten und Tätigkeitsbedingungen eines Berufsfeldes der Psychologie kennen und werden unter psychologisch-fachlicher Anleitung in diese Tätigkeiten integriert. Zur Begleitung des berufsqualifizierenden Praktikums und zur kontinuierlichen Anbindung an eine interdisziplinäre wissenschaftliche Betreuung ist eine begleitende Veranstaltung „Begleitete Praxisanalyse“ zu besuchen. Dabei handelt es sich um ein Supervisionsseminar. Die praktischen Studienphasen werden durch analytisch-reflektierende Veranstaltungen begleitet. Beim Orientierungspraktikum (drittes Semester) handelt es sich um einen Reflexionsworkshop. Die Praxisstellen für das Orientierungspraktikum sowie das berufsqualifizierende Praktikum I sind von der Hochschule zu genehmigen. Die Hochschule führt aus, dass die Praxisphasen durch Module wie „Empirische Praxisforschung“, „Versuchspersonenstunden“ und „Psychologische Praxismethoden“ ergänzt werden.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ wird gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erachten das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrads als grundsätzlich schlüssig und adäquat aufgebaut.

Die Gutachter:innen thematisieren das Modul BP 45 „Psychologische Praxismethoden“. In diesem Modul werden verschiedene psychologische Methoden behandelt. Die Gutachter:innen fragen nach, aus welchem Grund die Verhaltenstherapie nicht berücksichtigt wird. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass diese bereits umfassend in den Modulen zur Klinischen Psychologie enthalten ist, und dass die Studierenden die Breite der Methoden kennenlernen sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Praktikumsordnung sollte um die speziellen Praxisphasen des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ ergänzt werden.

Studiengang 02

Sachstand

Modulübersicht Psychologie (M.Sc.): Prüfungen und Leistungspunkte

Nr.	Modultitel / Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	Sem	SWS	LP
MP1	Grundlagenvertiefung					13
MP11	Vertiefte psychologische Grundlagen	Klausur (120')	PM	1	4	7
MP12	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	Hausarbeit (15 S.)	PM	1	3	6
MP2	Anwendungskompetenzen Vertiefung					41
MP21	Klinische Psychologie V: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der klinischen Psychologie und Therapie	Portfolio (20 S.)	PMK	1	5	11
MP22	Klinische Psychologie VI: Angewandte klinische Psychologie und Therapie	Referat (20')	PMK	3	3	5
MP23	Personalpsychologie I: Psychologisches Empowerment – Leadership & New Work	Portfolio (20 S.)	PMA	1	5	11
MP24	Personalpsychologie II: Projekt- & Change Management	Referat (20')	PMA	3	3	5
MP25	Pädagogische Psychologie III: Lehren und Lernen	Portfolio (20 S.)	PMP	1	5	11
MP26	Pädagogische Psychologie IV: Multimedial gestützte Prävention	Referat (20')	PMP	3	3	5
MP27	Methodenvertiefung: Moderation und Gruppendynamik	Portfolio (20 S.)	PM	2	6	10
MP28	Berufsqualifizierendes Seminar: Multi- perspektivische Analyse psychologischer Praxis	Referat (20')	PM	2 / 3	3	15
MP3	Praxis und Forschung					36
MP31	Vertiefte Forschungsmethoden	Hausarbeit (15 S.)	PM	1	3	6
MP32	Forschungspraktikum	Projektarbeit	PM	2	2	5
MP33	Berufsqualifizierendes Praktikum II	Referat (20')	PM	2	2	10
MP34	Masterarbeit	Masterarbeit	PM	3	2	15
	Summe					90

Abb. 2: Modulübersicht Masterstudiengang „Psychologie“

Der Masterstudiengang „Psychologie“ sieht einen Gesamtumfang von 2.700 Stunden (30 Stunden pro Credit) vor. Insgesamt werden 90 CP vergeben. Diese verteilen sich auf 495 Stunden Präsenzzeit und 1.960 Stunden Selbstlernzeit. Auf die Praxisphasen entfallen 245 Stunden.

Der Masterstudiengang ist wie folgt aufgebaut:

Im ersten Semester vertiefen die Studierenden die Grundlagen der Psychologie (vertiefte psychologische Grundlagen sowie vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung). Sie befassen sich mit einem Modul des selbst gewählten Schwerpunkts (Klinische Psychologie V / Per-

sonalpsychologie / Pädagogische Psychologie III) im Rahmen der Vertiefung der Anwendungskompetenzen und der Vertiefung von Forschungsmethoden im Rahmen des Studienbereichs Praxis und Forschung.

Das zweite Semester beinhaltet für alle Studierenden des Masterstudiengangs die Anwendungskompetenzen zur Moderation und Gruppendynamik sowie zur multiperspektivischen Analyse psychologischer Praxis im Rahmen des berufsqualifizierenden Seminars. Weiterhin befassen sich die Studierenden im Forschungspraktikum und berufsqualifizierenden Praktikum mit der Praxis und Forschung.

Im dritten Semester befassen sich die Studierenden mit einem weiteren Modul des selbst gewählten Schwerpunkts sowie mit der multiperspektivischen Analyse psychologischer Praxis im Rahmen des berufsqualifizierenden Seminars. Die Studierenden schließen ihr Studium mit dem Erstellen einer Masterarbeit, inklusive der eigenständigen Durchführung einer empirischen Studie, ab.

Die Integration von Praxisphasen ist im Masterstudiengang durch das „Berufsqualifizierende Praktikum II“ im Umfang von zehn CP im zweiten Semester vorgesehen. Die praktische Studienphase wird durch eine analytisch-reflektierende Veranstaltung begleitet (Kolloquium). Gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung sollen Studierende im Modul „Berufsqualifizierendes Praktikum II“ außerhalb der Hochschule Tätigkeiten und Tätigkeitsbedingungen eines zum Schwerpunkt passenden Berufsfeldes der Psychologie in vertiefter Weise kennenlernen und unter psychologisch-fachlicher Anleitung in diese Tätigkeiten integriert werden. Zur Begleitung des berufsqualifizierenden Praktikums und zur kontinuierlichen Anbindung an eine interdisziplinäre wissenschaftliche Betreuung ist eine begleitende Veranstaltung „Begleitete Praxisanalyse“ zu besuchen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Psychologie“ wird gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten das Curriculum in Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele für schlüssig aufgebaut. Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

In den Gesprächen erläutert die Hochschule die Gliederung in drei Schwerpunkte. Diese bauen jeweils auf Module im Bachelorstudiengang auf. Die Inhalte werden vertieft und spezifiziert. Um eine Überbelegung einzelner Schwerpunkte zu vermeiden, wird die Präferenz eines Schwerpunktes bereits im Auswahlgespräch abgefragt.

Die Hochschule erläutert auf Nachfrage der Gutachter:innen die Konzeption des Moduls 22 „Klinische Psychologie VI: Angewandte klinische Psychologie und Therapie“. Hier wird der Fokus auf schwierige Situationen innerhalb der Therapie und Beratung gelegt. Ziel ist es, bei den Studierenden Handlungskompetenzen zu entwickeln. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen.

Positiv beurteilen die Gutachter:innen die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang, gemäß derer auch Studieninteressenten zugelassen werden können, die nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Psychologie verfügen. Die Hochschule stellt

gleichwohl sicher, dass die notwendigen psychologischen Grundkompetenzen, Anwendungs-kompetenzen und psychologische Praxis- und Forschungskompetenzen von Studieninteressen-ten in einem in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang nachgewiesen werden. Die Gutachter:innen sehen im dargelegten Vorgehen einerseits die Konsekutivität als gegeben an, andererseits begrüßen sie die Möglichkeit der Weiterqualifikation für qualifizierte Fachkräfte aus sozialen und pädagogischen Berufsfeldern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Praktikumsordnung sollte um die speziellen Praxisphasen des Masterstudiengangs „Psychologie“ ergänzt werden.
- Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang für Personen, die nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Psychologie verfügen, sollten konkreter beschrieben werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind im Bachelor- sowie im Masterstudiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester oder einem Studienjahr abgeschlossen werden. Seit 2014 nimmt die Hochschule am Erasmus+-Programm teil. Ferner werden aktuell Austauschprogramme mit ausländischen Hochschulen angestrebt und aufgebaut. Durch die Einbindung der SRH WLH in den SRH Hochschulverbund ist geplant, auf die vorhandenen intensiven Auslandskontakte der Hochschulen in Heidelberg und Berlin anzuknüpfen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 5 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist laut § 5 Abs. 6 der APO in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 6 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bis max. zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Auch wenn beide Studiengänge nicht spezifisch auf ein Auslandsstudium ausgerichtet sind, konstatieren die Gutachter:innen, dass die Hochschule für das konsekutive Studiengangskonzept insgesamt geeignete Rahmenbedingungen geschaffen hat, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen. Die Gutachter:innen sehen sowohl in der Studienorganisation und den Anerkennungsregeln sowie durch die Unterstützungsangebote und Partnerschaften der Hochschule hinreichende Voraussetzungen für die Mobilität der Studierenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand *siehe a)*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf *siehe a)*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand *siehe a)*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf *siehe a)*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor. Die Hochschule hat zudem eine Übersicht der wissenschaftlichen Stellenprofile der Professuren eingereicht sowie einen Personalaufwuchsplan, der die (professorale) Personalentwicklung der Hochschule bis zum Wintersemester 2017 aufzeigt. Aktuell (Stand Mai 2022) verfügt die Hochschule über elf hauptamtliche Professuren, wovon fünf in Vollzeit und sechs in Teilzeit besetzt sind. Die Hochschule führt in den Antworten auf die Offenen Fragen aus, dass eine Lehrabdeckung durch Hauptamtliche im Umfang von 109 SWS, entsprechend 3,6 VZÄ (bei 15 SWS/Semester) geplant ist. Fünf Kohorten à 30 Studierende ergeben insgesamt 150 Studierende. Der Betreuungsschlüssel durch Hauptamtliche beträgt damit 41,3.

Die geforderten Qualifikationen des Lehrpersonals entsprechen den Vorgaben des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und sind in der Berufsordnung der WLH verankert. Die Hochschule setzt darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen der Lehrenden voraus, die in der Regel durch eine Habilitation oder entsprechende besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden (vgl. § 2 Berufsordnung).

Der/die Präsident:in der Hochschule führt mit jedem/r Professor:in ein Jahresgespräch im Hinblick auf die Weiterqualifizierung im Bereich der Forschung und der Lehre. Die Professor:innen haben die Möglichkeit, sich u.a. über das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ Bayern) oder im Rahmen des Erasmus-Programms über Lehrmobilitäten oder über die hochschuldidaktischen Angebote des SRH Hochschulverbundes weiterzubilden. Das DiZ ist seit 2011 eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung bayerischer Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im

vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 110 SWS 65 % (71 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Darüber hinaus wird der:die betreuende Professor:in an der SRH WLH benannt. Die Lehrbeauftragten decken 35 % (39 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 65 % (71 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert den aktuellen Stand zur personellen Ausstattung: Neben der studien- gangsspezifischen Professur wurde zwei Tage vor der Vor-Ort-Begehung der Vertrag für eine wei- tere studien- gangsspezifische Professur mit der Denomination „Psychologie“ im Umfang von 0,75 VZÄ unterzeichnet. Die Hochschule führt weiter aus, dass zum Wintersemester 2022/2023 ein:e wei- tere:r Professor:in mit der Denomination „Psychologie“ im Umfang von 0,75 VZÄ eingestellt wird. Die einzelnen Professuren weisen unterschiedliche Schwerpunkte aus. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang derzeit ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden berichten von einer optimalen und engagierten Betreuung durch die Lehrenden und dem Studiengangsverant- wortlichen.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gut- achter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die ein- zelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Leh- rende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 47 SWS 80,9 % (38 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Darüber hinaus wird der:die betreuende Professor:in an der SRH WLH benannt. Die Lehrbeauftragten decken 19,1 % (9 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 80,9 % (38 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert den aktuellen Stand zur personellen Ausstattung: Neben der studien- gangsspezifischen Professur wurde zwei Tage vor der Vor-Ort-Begehung der Vertrag für eine wei- tere studien- gangsspezifische Professur mit der Denomination „Psychologie“ im Umfang von 0,75 VZÄ unterzeichnet. Die Hochschule führt weiter aus, dass zum Wintersemester 2022/2023

ein:e weitere:r Professor:in mit der Denomination „Psychologie“ im Umfang von 0,75 VZÄ eingestellt wird. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang derzeit ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden berichten von einer optimalen und engagierten Betreuung durch die Lehrenden und dem Studiengangsverantwortlichen. Positiv hervorheben möchten die Gutachter:innen den relativ hohen Anteil an hauptamtlicher und professoraler Lehre im Studiengang.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule ist seit 2020 in einem Neubau mit 1.400 m² Nutzfläche untergebracht. Bei Bedarf erfolgt die Ergänzung von Räumlichkeiten aus dem bisherigen Gebäude, der ehemaligen Schickedanz-Villa im Südstadtpark von Fürth. Beide Gebäude sind barrierefrei zugänglich.

Der Neubau der Hochschule verfügt über vier Seminarräume mit je 40 Sitzplätzen in unterschiedlichen Anordnungen, eine unterteilbare Aula für 2*45 Studierende sowie mehrere Gruppen- und Besprechungsräume mit entsprechender Ausstattung. Die Räume sind mit aktueller Medien- und Präsentationstechnik ausgestattet. W-Lan steht im Gebäude für Studierende und Lehrende zur Verfügung.

Das Bibliothekskonzept der Hochschule umfasst eine Präsenzbibliothek und die regionale Kooperation mit den Bibliotheken der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die Bibliothek der SRH Wilhelm Löhe Hochschule ist aufgrund ihres Hochschulprofils auf den Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens spezialisiert. Die Bibliothek ist dienstags bis donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und freitags von 8:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Zusätzlich kann jede:r Professor:in sowie das Studiengangsmanagement den Studierenden Zugang zur Bibliothek außerhalb der regulären Öffnungszeiten gewähren.

In einer Tabelle in der Selbstdokumentation der Hochschule ist das weitere Personal der Hochschule aufgeführt. Dazu zählen bspw. das Studiengangsmanagement sowie die Studienberatung und Marketing.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben.

Durch die Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) ist der Zugriff auf alle notwendige und darüber hinausgehende Literatur gesichert. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt. Von der FAU wird eine spezielle Einführung für Studierende der SRH WLH Fürth durchgeführt und auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnitten.

Die Testothek ist gemäß den Ausführungen der Hochschule nicht frei zugänglich. Um Tests ausleihen zu können, müssen die Studierenden die Module Diagnostik I und II absolviert haben. Die Testothek beinhaltet Tests zu allen Bereichen. Bei Einführung des Psychologiestudiengangs wurde ein Sonderbudget zur Verfügung gestellt, so dass die Testothek entsprechend aufgestockt werden konnte.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand *siehe a)*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf *siehe a)*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand *siehe a)*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf *siehe a)*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Prüfungswesen der SRH WLH ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung, einer Praktikumsordnung sowie den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Die Allgemeine Prüfungsordnung füllt die Bayerische Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen aus und ergänzt sie. Sie wird für die einzelnen Studiengänge durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher ergänzt. Die Allgemeine Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung wurde am 3. Februar 2016 vom Senat beschlossen und nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit der Niederlegung am 22. Februar 2016 in Kraft gesetzt.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung einmal möglich. Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist ebenfalls einmal möglich.

Gemäß § 12 der APO wird im Abschlusszeugnis ein Prozentrang ausgewiesen, der die relative Einordnung des Prüfungsgesamtergebnisses gemessen an der Verteilung der Prüfungsgesamtergebnisse der übrigen Studierenden des Studiengangs dokumentiert.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Allgemeinen Prüfungsordnung vorgelegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Module des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ werden alle mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind auf die für das Modul festgelegten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzziele ausgelegt. Die Prüfungen finden zum Abschluss eines Moduls statt. Wiederholungsprüfungen finden i. d. R. zu Beginn des darauffolgenden Semesters statt. In § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung sind die einzelnen Prüfungsformen benannt und beschrieben. Die zu absolvierenden Prüfungsleistungen und deren zeitliche Lage gehen aus der Tabelle zu Beginn des Modulhandbuches hervor. Folgende Prüfungsleistungen sind vorgesehen: Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, mündliche Prüfung, Performanzprüfung, Praxisberichte, Referate, wiss. Poster sowie die Bachelorarbeit. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im ersten, zweiten und fünften Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im dritten, vierten und siebten Semester jeweils fünf Prüfungen und im sechsten Semester drei Prüfungen sowie die Bachelorarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen anhand des Modulhandbuchs fest, dass die Prüfungen modulbezogen festgelegt sind. Die Art und die Dauer bzw. der Umfang der Prüfungen geht eindeutig aus dem Modulhandbuch hervor. Die Studierenden halten die Prüfungen, die sich gemäß dem CORE-Konzept direkt an die fünf-Wochen-Blöcke anschließen, für anspruchsvoll und machbar.

In Bezug auf die Prüfungsformen konstatieren die Gutachter:innen die Verwendung von verschiedenen Prüfungsformen. Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsbelastung angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Module des Masterstudiengangs „Psychologie“ werden alle mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind auf die für das Modul festgelegten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzziele ausgelegt. Die Prüfungen finden zum Abschluss eines Moduls statt. Wiederholungsprüfungen finden i. d. R. zu Beginn des darauffolgenden Semesters statt. In § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung sind die einzelnen Prüfungsformen benannt und beschrieben. Die zu absolvierenden Prüfungsleistungen und deren zeitliche Lage gehen aus der Tabelle zu Beginn des Modulhandbuches hervor. Folgende Prüfungsleistungen sind vorgesehen: Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Referate, eine Projektarbeit sowie die Master-These. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, zweiten Semester drei Prüfungen und im dritten Semester zwei Prüfungen sowie die Masterarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen anhand des Modulhandbuchs fest, dass die Prüfungen modulbezogen festgelegt sind. Die Art und die Dauer bzw. der Umfang der Prüfungen geht eindeutig aus dem Modulhandbuch hervor. Die Studierenden halten die Prüfungen, die sich gemäß dem CORE-Konzept direkt an die Fünf-Wochen-Blöcke anschließen, für anspruchsvoll und machbar.

In Bezug auf die Prüfungsformen konstatieren die Gutachter:innen die Verwendung von verschiedenen Prüfungsformen. Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsbelastung angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die wissenschaftliche Leitung des konsekutiven Studiengangmodells obliegt einer Professur der Hochschule. Die unmittelbare Studiengangsbetreuung erfolgt durch das Studiengangmanagement. Dieses plant und koordiniert in Abstimmung mit der Studiengangleitung die jeweilige Umsetzung des Studienverlaufs sowie das Lehrangebot durch die Lehrkräfte. Darüber hinaus steht es den Studierenden bei Fragen und Problemen zur Verfügung. Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind für die Studierenden an mindestens vier Tagen pro Woche an der SRH WLH erreichbar. Darüber hinaus kann eine Kontaktaufnahme über die Campusmanagementsysteme erfolgen. Außerhalb der Präsenzzeiten erfolgt die Betreuung im Rahmen festgelegter Sprechstunden, individueller Terminvereinbarungen sowie online. Die Beratung zu Prüfungs- und Zulassungsangelegenheiten, Studien- und Berufsberatung, Informations- und Literaturrecherche, Beratung in psychosozialen Angelegenheiten, Beratung und Unterstützung in Finanzierungsfragen sowie sonstige Verwaltungsservices erfolgen durch weiteres fest angestelltes Personal der Hochschule.

Die Hochschule unterstützt die Studierenden in finanzieller Hinsicht durch die Auslobung und Vermittlung verschiedener Stipendien. Verschiedene Stipendienprogramme sind direkt an der Hochschule angesiedelt. Daneben unterstützt die Hochschule die Studierenden bei der Vermittlung unternehmensbezogener Stipendien und dem Deutschlandstudium.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung einmal möglich.

Auf der Website der Hochschule werden Informationen über den Studiengang bezüglich Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbung und Beratungsgespräch, Studieninhalte und die enthaltenen Module, Kosten und Perspektiven nach dem Studium bereitgestellt. Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule stehen nach ihrer Genehmigung ebenfalls zum Download bereit. Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält unter § 6 Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Die Hochschule führt weiter aus, dass sämtliche die einzelnen Studiengänge betreffenden Regelungen, Anforderungen und Inhalte, insbesondere der Studienverlauf sowie die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen dokumentiert sind und im Campusmanagementsystem

veröffentlicht sind. Ferner können sie im Prüfungsamt eingesehen werden. Das Studiengangmanagement erstellt einen Semesterstudienplan und informiert zu Semesterbeginn im Rahmen einer Informationsveranstaltung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan sowie eine Modulübersicht eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder eines Studienjahres zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Ausnahme bildet das Modul „Bachelorkolloquium und Versuchspersonenstunden“ (4 CP). Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung (i.d.R. zu Beginn des darauffolgenden Semesters) gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die gute und familiäre Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Sie berichten von einer individuellen Betreuung und Begleitung. Eine hohe Zufriedenheit mit der Hochschule wird ersichtlich. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern in Vollzeit angelegt. Die Ausgestaltung der Studienform geht aus den Antragsunterlagen transparent hervor. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann in der Regel innerhalb von einem Semester bzw. von einem Studienjahr erfolgen.

Die Verwendung von einem Modul im Umfang von vier CP ergibt sich aus der Verbindung des Bachelorkolloquiums mit den Versuchspersonenstunden. Dies erlaubt die Reflexion der Versuchspersonenerfahrung im Hinblick auf die eigene Empirie. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und erachten die vorgelegte Modulkonzeption auch unter Verwendung eines Moduls unter fünf CP als stimmig.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Sicht der Gutachter:innen für einen Bachelorstudiengang angemessen. Die Prüfungsleistungen sind in § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung dargestellt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist durch die Orientierung am CORE-Prinzip gegeben, da die Prüfungen immer im Anschluss an die Fünf-Wochen-Blöcke stattfinden. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan sowie eine Modulübersicht eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters bzw. eines Studienjahres zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung (i.d.R. zu Beginn des darauffolgenden Semesters) gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die gute und familiäre Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Sie berichten von einer individuellen Betreuung und Begleitung. Eine hohe Zufriedenheit mit der Hochschule wird ersichtlich. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ ist auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit angelegt. Die Ausgestaltung der Studienform geht aus den Antragsunterlagen transparent hervor. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann in der Regel innerhalb von einem Semester bzw. von einem Studienjahr erfolgen.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Sicht der Gutachter:innen für einen konsekutiven Masterstudiengang angemessen. Die Prüfungsleistungen sind in § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung dargelegt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist durch die Orientierung am CORE-Prinzip gegeben, da die Prüfungen immer im Anschluss an die Fünf-Wochen-Blöcke stattfinden. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Durch folgende Mechanismen gewährleistet die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: die Studiengangsleitung koordiniert die inhaltliche Entwicklung im Hinblick auf die Aktualität und Erreichung der Ziele. Gemeinsam mit dem Studiengangmanagement gestaltet die Studiengangsleitung semesterweise und jährlich das Lehrangebot und sorgt für dessen turnusgemäße Aktualisierung und Weiterentwicklung. Dabei werden auch die modul- und veranstaltungsbezogenen Lehrevaluationen berücksichtigt. Die Bedarfe der Studie-

renden wird über die allgemeine Studierendenbefragung und die der Ehemaligen über die Abschlussfolgebefragung mit einbezogen. Darüber hinaus ist die Studiengangsleitung sowohl im fachlichen Austausch im SRH Hochschulverbund, im Forschungsaustausch mit dem Forschungsinstitut IDC der SRH WLH führt sowie in ihren professionellen und wissenschaftlichen Peer Groups.

Nach eigenen Angaben verfolgt die WLH einen besonderen Forschungsanspruch, der sich u.a. darin spiegelt, dass die Professuren über zusätzliche Zeitkontingente für Forschungstätigkeiten verfügen. Ferner sind alle Professuren „kooperierendes Mitglied des Forschungsinstitutes IDC“. Den modulverantwortlichen Professor:innen obliegt die regelmäßige Überprüfung der Lehrveranstaltung hinsichtlich der Anpassung an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Auffassung der Gutachter:innen trifft die Hochschule ausreichende Maßnahmen, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und fachwissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Die Lehrenden stehen untereinander im fachlichen Diskurs und aktuelle nationale und internationale Entwicklungen fließen über die Studiengangsleitung sowie die Lehrenden mit ein. Die Gutachter:innen sind der Überzeugung, dass ausreichend Instrumente zur Verfügung stehen, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach Artikel XVIII der Grundordnung der SRH Wilhelm Löhe Hochschule verpflichtet sich die Hochschule zu einer regelmäßigen Sicherung und Förderung der Qualität in Lehre, Forschung und Verwaltung. Im Qualitätssicherungskonzept werden die Einzelheiten geregelt. Demnach liegt die Verantwortung für eine kontinuierliche Qualitätssicherung bei der Hochschulleitung. Dabei ist

der Präsident für die Bereiche Lehre und Forschung zuständig, der Kanzler verantwortet die Qualitätssicherung der Verwaltungs- und Unterstützungsprozesse und der Vizepräsident für Lehre übernimmt die Fort- und Weiterentwicklung der Studienbedingungen. Der Vizepräsident für Forschung, gleichzeitig Leiter des Forschungsinstituts IDC, ist für die Qualitätssicherung in der Forschung zuständig.

Im Bereich Studium und Lehre berichten die Prüfungskommissionen, der Prüfungsausschuss sowie der Praktikumsausschuss regelmäßig an die Hochschulleitung über die Entwicklung von Studien- und Prüfungszeiten, ggf. notwendige Reformen der Studien- und Prüfungsordnungen.

Die wissenschaftliche Leitung der Studiengänge wird jeweils von einem:r hauptamtlichen Professor:in der SRH WLH übernommen, welche die inhaltliche Ausrichtung desselben verantwortet. Die Studiengangsleitung arbeitet eng mit dem Studiengangsmanagement zusammen, über das die unmittelbare Qualitätssicherung für die allgemeinen Studienbedingungen und die Lernumgebung erfolgt. Letzteres übernimmt auch die regelmäßige Durchführung und Berichterstattung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Lehre.

Das Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre der SRH WLH umfasst folgende Komponenten:

- Modul- und Lehrveranstaltungsevaluationen:

Ziel ist die Erfassung der erreichten Qualifikationen und Kompetenzen, der didaktischen und inhaltlichen Gestaltung sowie des Workloads der Veranstaltung. Evaluiert werden i.d.R. Veranstaltungen von externen Dozierenden und neuen Lehrenden; Veranstaltungen von hauptamtlich Lehrenden werden in festem Turnus oder auf Wunsch der Lehrenden (z.B. bei Änderungen in der Lehrveranstaltung). Ergebnisse werden den jeweiligen Dozierenden und den Studierenden zur Verfügung gestellt. Bei Handlungsbedarf sucht die Studiengangsleitung das Gespräch mit den entsprechenden Dozierenden.

- Allgemeine Studierendenbefragung:

Einmal pro Jahr erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre Wahrnehmung von Studium und Lehre darzulegen und zu kommentieren. Der inhaltliche Fokus liegt auf der Beurteilung der allgemeinen Studienbedingungen mit dem Ziel Stärken und Schwächen der Studiensituation an der Hochschule zu erfassen.

- Erstsemester- und Studienortwechselbefragung:

Diese Befragung wird als Bestandteil der allgemeinen Studierendenbefragung durchgeführt. Sie fokussiert die Beratung und Betreuung zu Studienbeginn an der Hochschule.

- Studienabschlussbefragung:

Die Absolvent:innen des Studiengangs werden nach der Praxisrelevanz des Studiums befragt. Ziel ist die Identifikation der Bedarfe über den Studienabschluss hinaus und der Praxisrelevanz der Studiengänge. Die Befragung soll in einem Turnus von einem Jahr, fünf und zehn Jahren nach Studienabschluss stattfinden. Zudem erwartet die Hochschule Stellenbeschreibungen der Absolvierenden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der SRH WLH Fürth Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterziehen. Auf Basis des Qualitätskonzeptes von 2021 werden alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert. Die Verantwortlichkeiten für die Auswertung der erhobenen Daten und den daraus folgenden Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Studiengangs sind festgelegt. Aus Sicht der Gutachter:innen

werden die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt. Studierende werden umfassend beteiligt und über die Ergebnisse und die abgeleiteten Maßnahmen informiert.

Die Gutachter:innen würdigen das umfangreiche Qualitätskonzept der Hochschule, die Evaluationinstrumente werden regelhaft angewendet und decken sämtliche Ebenen ab. Es werden standardisierte Fragebögen verwendet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule bestellt eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n nach Art. XVIII der Grundordnung mit der Aufgabe, die Teilhabe aller Mitglieder der Hochschule zu befördern und insbesondere in formalen Prozessen darauf hinzuwirken, dass keine Benachteiligungen oder Diskriminierungen vorgenommen werden. Darüber hinaus hat die Hochschule ein Gleichstellungskonzept aufgelegt, das nicht nur auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau angelegt ist, sondern auch die Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität verhindern soll. Das Konzept definiert sechs Handlungsfelder (Gleichstellung von Mann und Frau, Förderung von Hochschulangehörigen mit Behinderung, Förderung bildungsferner Zielgruppen, gesunde Hochschule, Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium, Förderung des Übergangs in den Beruf) und zeigt gleichstellungspolitische Leitlinien sowie daraus abgeleitete Maßnahmen der Hochschule auf.

Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung wird bei entsprechendem Nachweis gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung ein Nachteilsausgleich eingeräumt. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind barrierefrei zugänglich.

Studiengangübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierenden sind in die (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Hochschule Koblenz
Prof.in Dr. Agnes von Wyl, Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften
- b) Vertreter der Berufspraxis
Dr. Norbert Beck, Therapeutisches Heim St. Joseph im SkF
- c) Studierender
Christoph Nagel, Medical School Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

-//- Erstakkreditierung

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.12.2017
Eingang der Selbstdokumentation:	18.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	30.06.2022

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsident, Vizepräsident für Forschung, Vizepräsident für Lehre, Studiengangsleitung, Studiengangsmanagement, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	/

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)